



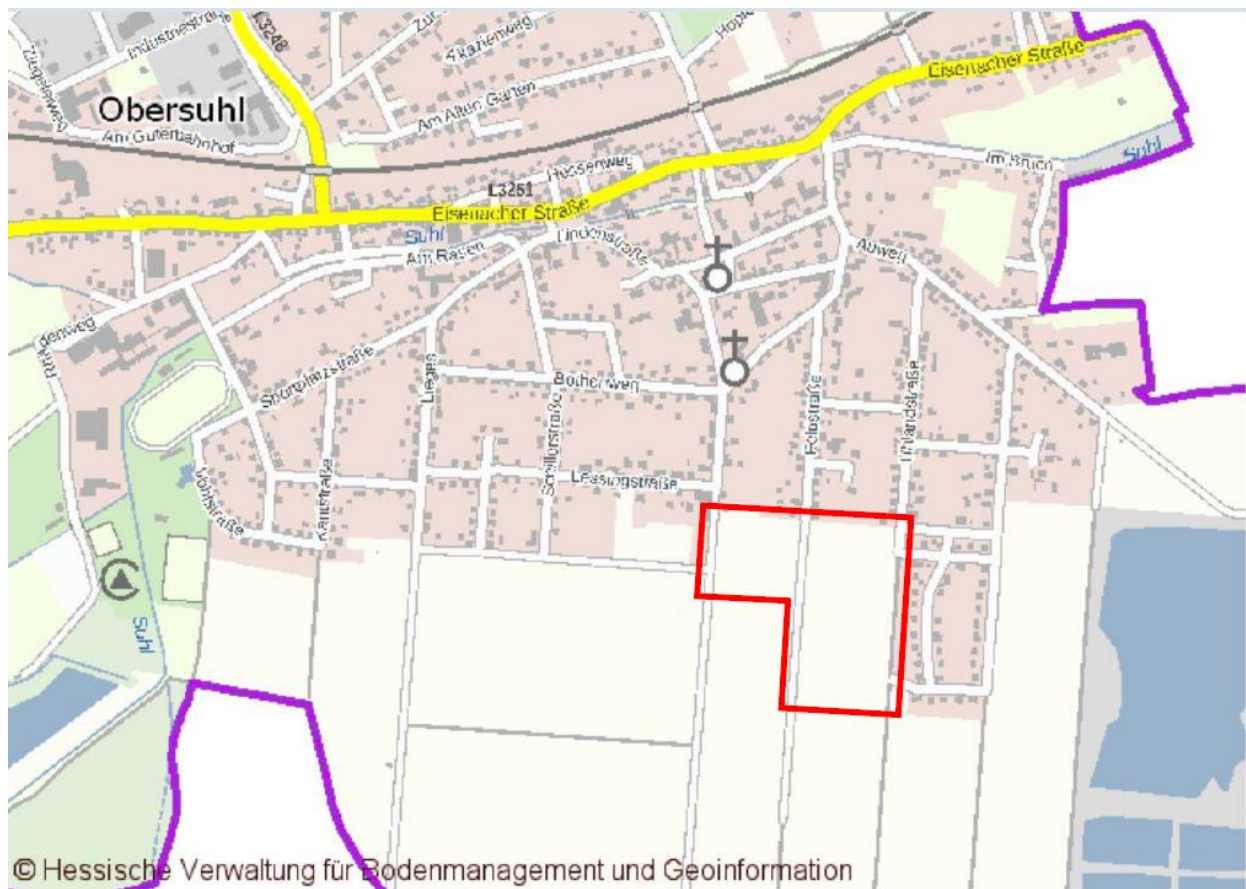
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Wildeck Nr. I.14 „Umlandstraße / Feldstraße“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Stadt Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am 15.08.2019 über die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Wildeck Nr. I.14 „Umlandstraße / Feldstraße“ als Satzung beschlossen

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Wildeck Nr. I.14 „Umlandstraße / Feldstraße“ in Kraft. Der Bebauungsplan besteht aus den Planteilen A und B.

Der ca. 5,41 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flure 4 und 6 zwischen Umland-, Feld- und Goethestraße: 499/92, 442/92, 443/92, 444/92, 403/92, 463/92, 465/92, 466/92, 92/2, 92/1, 385/92, 386/92 (alle Flur 4) und 77, 301/78, 302/78, 303/78, 79, 80 teilweise, 93/5 teilweise, 94/3 teilweise und 93/6 teilweise, 301/78, 302/78, 303/78 (alle Flur 6).



© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Übersichtsplan Gemeinde Wildeck, OT Obersuhl (unmaßstäblich), genordet

Die satzungsbeschlossene Änderung Nr. 1 und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Wildeck Nr. I.14 „Uhlandstraße / Feldstraße“ sowie die dazugehörige Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck-Obersuhl, Zimmer 16 (Bauamt), von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Wildeck Nr. I.14 „Uhlandstraße / Feldstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wildeck, den 05.09.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck

gez. Wirth
Bürgermeister